

thamer beförderte. Unter ihm nämlich war schon allgemein die Sitte eingeführt, daß die Bischöfe vom Kaiser mit Ring und Stab investirt wurden. Es ist wohl kein Zweifel, daß dieser Gebrauch auf Otto II. zurückzuführen ist. Die Nachricht Wipo's über die Einsetzung Giselhers zum Erzbischof von Magdeburg scheint auf ein nicht durch die Umstände herbeigeführtes, sondern aus Ueberlegung hervorgegangenes Mittel der Uebertragung hinzuweisen, und man darf wohl annehmen, daß Otto hiermit den einseitig aufgefaßten Staatsgedanken Karls des Großen ausführen wollte. Nach dem bestehenden Recht konnte die Belehnung überhaupt nichts Anderes bedeuten, als daß der Bischof die ehemaligen Krönungsgüter durch landesherrliche Schenkung besitze und seinem Landesherren dafür zur Treue verpflichtet sei. Da aber das germanische Mittelalter in die zur Investitur gewählten Gegenstände eine Symbolik hineinzulegen gewohnt war, so bedeutete die Wahl von Stab und Ring kaiserliche Ansprüche auf eine bedenkliche Machterweiterung. Der Stab war nach verfahrter Bedeutung das Zeichen der bischöflichen Jurisdiction, der Ring das Bild für das Band, welches den Hirten an seine Herde durch geistige Ehe gefesselt hielt. Behielt nun der Kaiser sich vor, die Bischöfe durch Stab und Ring zu investiren, so war damit angedeutet, daß er denselben ihr geistliches Amt übertrage, und in weiterer Folgerung, daß die geistliche Gewalt aus der weltlichen hervorgehe und dieser untergeordnet sei.

Diese Folgerung wurde von der weltlichen Macht auch bald gezogen. Immer mehr griffen Kaiser, Könige und Herzoge dem Wahlrecht der Capitel oder dem noch bestehenden Rechte des Clerus und des Volkes vor und ernannten Bischöfe mit Umgehung der rechtmäßig Gewählten oder vor jeder Möglichkeit einer canonischen Wahl. An vielen Kirchen hörten die Wahlen ganz auf, indem die Capitel nach dem Tode des Bischofs den Stab und den Ring desselben an den kaiserlichen Hof sandten und dem Kaiser das Ernennungsrecht förmlich bewolvirten. Dieser übergab dann seinem Candidaten die Symbole der bischöflichen Gewalt und überließ es ihm, sich die Consecration zu verschaffen. Hiermit war aber auch der Anschauung des germanischen Rechtes entgegen gehandelt, indem den Kirchen etwas vorenthalten wurde, was den weltlichen Vasallen zustand. Bei diesen hatte der Erstgeborne immer auf das freigewordene Lehen ein Recht, welches ihm vom Landesherren nicht verkümmert werden durfte; dem Erbrecht aber war das Wahlrecht gemäß analog, und die Umgehung oder Aufhebung desselben bildete immerhin eine Rechtskränkung von Seiten dessen, der das Recht schäzen sollte. Allein auch die Bischöfe, welche auf diese Weise in ihr Amt eintraten, vergingen sich schwer gegen das heilige Recht und die Gesetze ihrer Kirche und ließen sich zu Dienern der weltlichen Macht herabwürdigen, welche so oft die Ausübung des geistlichen Amtes beeinträchtigte.

Es war natürlich, daß solche Männer, welche von Begeisterung für die Kirche erfüllt waren und mit den Pflichten des geistlichen Amtes Ernst machen wollten, sich zu einer derartigen Demüthigung unter die weltliche Macht nicht herbeiließen; desto größer war aber bald die Zahl derjenigen, welche die Kirchengüter als die Hauptsache, das bischöfliche Amt nur als eine lästige Bedingung ansahen und sich diese bloß um jener willen gefallen ließen. Solchen Männern durften die weltlichen Lehnsherren schon ansinnen, daß sie ihnen Heeresfolge leisteten und in Allem sich den weltlichen Lehnsträgern gleichstellten. Was aber schlimmer war, es fanden sich unter diesen Candidaten sehr bald auch solche, welche für die bischöfliche Würde Geld anboten, und die Landesherren ließen sich diese Gelegenheit, ihren Fiskus zu vermehren, nicht entgehen. Schon Konrad II. hatte, wie oben bemerkt, fällige Bisthümer für Geld hingegeben. Auf der Synode zu Reims 1049 gab der Bischof von Nevers der Wahrheit das Zeugniß, seine Eltern hätten für ihn das Bisthum für vieles Geld, allein ohne sein Vorwissen gekauft; der Bischof von Coutances erklärte, sein Bruder habe ohne sein Wissen für ihn ein Bisthum gekauft, und er habe es nicht annehmen wollen, sei aber zur Uebernahme gezwungen worden; der Bischof von Nantes mußte eingestehen, daß sein Vater Bischof gewesen und er nach dessen Tode das Amt für Geld erhalten habe (Mansi XIX, 727 sqq.). Auf der Synode zu Toulouse 1056 legte der Vicecomes Berengar von Narbonne eine Klageschrift gegen den dortigen Erzbischof Gaufrid vor, wonach dieser seinen Stuhl um 100 000 Solidi und das Bisthum Urgel für seinen Bruder Wilhelm ebenfalls um 100 000 Solidi erkaufte hatte; zu letzterem Zwecke habe er seine eigene Kirche geplündert und Kirchengewänder, Reliquienbehälter und Kreuze an spanische Juden verkauft (Mansi XIX, 850 sq.). Solcher Beispiele sind während des 11. Jahrhunderts aus den Acten der Synoden und den Berichten der Chronisten unzählige zu verzeichnen. Zwar Heinrich III. war zu gewissenhaft, um Ring und Stab feilzuhalten und damit Unwürbigen den Zutritt zu den Bisthümern zu eröffnen; allein es gab auch in seiner Umgebung Personen von Einfluß, bei denen man durch Geld und Geschenke Zugang und Empfehlung finden konnte. Nachdem aber erst der bischöfliche Stand durch Simonie erniedrigt und entehrt war, wurde der Lebensnerv der Kirche durch dieses Laster unterbunden. Bischöfe, welche Ring und Stab angekauft hatten, trugen auch kein Bedenken, die Weihen für Geld zu ertheilen. Wie sehr auch die Synoden des 10. und des 11. Jahrhunderts auf die wissenschaftliche und sittliche Prüfung der Ordinandien brangen, so waren doch im 11. Jahrhundert unwissende, unsittliche, truncksüchtige, beweihte Cleriker durchaus nichts Seltens; der Mangel an Unterricht und das Beispiel der Geistlichen ließ Scham und sittliches Gefühl auch in der Laienwelt nicht aufkommen,